

**16.11.98**

**Empfehlungen  
der Ausschüsse**

U - A - In - Wi

zu **Punkt** der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung**

**A**

**Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit (U) und  
der Wirtschaftsausschuß (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

**1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 6 Abs. 2)**

**U**

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 6 Abs. 2 das Wort "dreifache" durch das Wort "vierfache" zu ersetzen.

**Begründung:**

Das CSB/TOC-Verhältnis von kommunalem Abwasser liegt in der Regel bei 1: 3,5 bis 4. Mit der Festlegung des vierfachen Wertes wäre daher sichergestellt, daß zumindest das von der Europäischen Union für die Einleitung von kommunalem Abwasser vorgegebene Anforderungsniveau erreicht wird.

Mit der Beibehaltung der von der Bundesregierung vorgesehenen Möglichkeit zur alternativen Anwendung des Parameters TOC bliebe darüber hinaus das allseits als notwendig erachtete Signal für eine generelle Umstellung auf den umweltschonenderen Parameter TOC erhalten.

Der Ersatz des CSB durch den TOC ist jedoch aus folgenden Gründen im Anwendungsbereich des Anhangs 1 allenfalls eingeschränkt möglich:

**Ausgeliefert am 17. NOV. 1998**

Mit der Regelung wird von den Vorgaben der EG-Richtlinie zur Begrenzung der organischen Belastung formal abgewichen. Es ist davon auszugehen, daß die EU-Kommission einen neuen Gleichwertigkeitsnachweis verlangt. Aufgrund der Systematik der Richtlinie, daß nur der BSB<sub>5</sub> durch den TOC ersetzt werden kann, dürfte dieser Nachweis zu grundsätzlichen Problemen führen.

Im nationalen Vollzug wird in der Regel ein Teil der durch die Richtlinie vorgeschriebenen CSB-Untersuchungen im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführt. Zur Plausibilitätskontrolle dieser Eigenkontrolluntersuchungen sind parallele CSB-Messungen durch die staatliche Überwachung in ausreichender Häufigkeit erforderlich. Diese Kontrollmessungen können nicht durch Messungen des TOC ersetzt werden. Aufgrund der geringen Häufigkeit der staatlichen Überwachung müssen daher praktisch alle Überwachungen auf der Basis des CSB durchgeführt werden.

Wegen der personellen und sachlichen Voraussetzungen für TOC-Messungen wird die Möglichkeit zum Ersatz der CSB- durch TOC-Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung nur durch einen kleinen Teil der Kläranlagen genutzt werden können.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 Anhang 2 Teil C .....

In Artikel 1 Nr. 3 sind in Anhang 2 Teil C Abs. 2 Satz 3 nach dem Wort "Abwasservolumenstrom" die Wörter "bei Trockenwetter (Trockenwetterabfluß)" einzufügen.

Begründung:

Durch die Einfügung der Wörter „bei Trockenwetter (Trockenwetterabfluß)“ soll klargestellt werden, daß sich die neu aufgenommenen Anforderungen bezüglich der produktionsspezifischen CSB-Fracht ausschließlich auf die Produktionsabwässer aus Braunkohlebrikettfabrikationsanlagen beziehen. Nicht beziehen sollen sich die entsprechenden Anforderungen auf Niederschlagsabwässer.

U 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Anhang 22 Teil F

In Artikel 1 Nr. 3 ist in Anhang 22 Teil F in Absatz 1 jeweils das Wort "rechtmäßig" zu streichen.

Begründung:

Der Zusatz, daß nur "rechtmäßig" betriebene Anlagen und Anlagen, mit deren Bau "rechtmäßig" begonnen wurde, unter die Vorschrift des Anhang 22 Teil F fallen, führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit in bezug auf andere Anhänge, in denen keine Aussage über das Erfordernis der Rechtmäßigkeit einer vorhandenen Einleitung getroffen wird, und ist daher zu streichen. Da in Anhang 42 Teil F und in Anhang 43 Teil F der Begriff der vorhandenen Einleitung ohne nähere Präzisierung verwendet wird, kann aus der vorliegenden Fassung des Anhang 22 Teil F der Umkehrschluß gezogen werden, daß unter Anhang 42 Teil F und Anhang 43 Teil F alle vorhandenen Einleitungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtmäßigkeit fallen.

U 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Anhang 41 Teil D

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Anhang 41 der Teil D wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 3 sind die Wörter "Das Abwasser" durch die Wörter "Für das Abwasser" zu ersetzen.
- b) Der Text des Absatz 4 ist in Absatz 3 nach Satz 1 einzufügen.

Begründung

Die Änderung in Buchstabe a ist eine sprachliche Richtigstellung. Die Änderung in Buchstabe b ist zur Klarstellung erforderlich. Produktionsspezifische Frachtwerte sind nur die in Absatz 3 genannten Werte, nicht etwa auch die auf den Flußsäureeinsatz bezogenen Werte des Absatzes 2.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 5 Anhang 43 Teil F

In Artikel 1 Nr. 5 Anhang 43 sind in Teil F die Wörter "für den Ort des Abwasseranfalls" zu streichen.

Begründung:

Die Regelung im Teil F bezieht sich ausdrücklich auf den Teil D, der Anforderungen für das Abwasser vor Vermischung stellt. Die Bezugnahme auf den Ort des Abwasseranfalls ist unzutreffend und ersatzlos zu streichen.

U  
Wi 6. Zu Artikel 1 Nr. 7 Anhang 54

In Artikel 1 Nr. 7 ist Anhang 54 wie folgt zu ändern:

a) Teil D ist wie folgt zu fassen:

**"D Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung**

An das Abwasser werden vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

|                                                     | Qualifizierte Stichprobe oder<br>2-Stunden-Mischprobe<br>mg/l | Stichprobe<br>mg/l |
|-----------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------|
| Adsorbierbare organisch<br>gebundene Halogene (AOX) | -                                                             | 0,5                |
| Arsen                                               | 0,2                                                           | -                  |
| Benzol und Derivate                                 | 0,05                                                          | -                  |

".

b) Im Teil E ist Absatz 2 zu streichen.

c) Im Teil E sind in Absatz 3 die Wörter "und 2" zu streichen.

Begründung:

In Nummer 2.3 des bisherigen Anhangs 54 zur Rahmen-AbwasserVwV wurden Anforderungen für AOX, Arsen, Benzol und Derivate gestellt, die im Gesamtabwasser einzuhalten waren. Nach der Vorlage (Teil E Abs. 2 des Anhangs 54 zur AbwV) sollen diese Konzentrationswerte nicht mehr für das Gesamtabwasser, sondern für den Ort des Abwasseranfalls gelten. Dieser andere Bezugspunkt für die Anforderungen stellt eine erhebliche Verschärfung dar und steht im Widerspruch zu der von der Bundesregierung zum Anhang 54 gegebenen Begründung.

Mit den Änderungen werden diese Anforderungen vom Teil E in den Teil D verlagert. Damit haben diese Anforderungen wieder Geltung für das Gesamtabwasser der Direkteinleiter und der Indirekteinleiter.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 7 Anhang 55 Teil D

In Artikel 1 Nr. 7 ist Anhang 55 wie folgt zu ändern:

- a) In Teil D ist in Absatz 5 Satz 1 nach dem Wort "Putztüchern" das Wort "Berufsbekleidung\*," einzufügen.
- b) Am Ende des Anhangs 55 ist folgende Fußnote anzufügen:

"\*) aus den Bereichen Metallbearbeitung, Maschinenbau, Kraftfahrzeug-Betriebe und Chemische Betriebe."

Begründung:

Berufsbekleidung aus den angeführten Bereichen ist in der Regel mit denselben Verschmutzungen, insbesondere Kohlenwasserstoffe und AOX belastet, wie die Putzlappen aus diesen Branchen. Wie verschiedene Untersuchungen in den letzten Jahre zeigten, stammt bei Industriewäschereien ein großer Teil der Schadstofffracht im unbehandelten Abwasser aus der Wäsche von Berufsbekleidung. Folglich ist eine Einbeziehung dieses Waschguts in den Anwendungsbereich des Anhanges erforderlich. Der Parameter "Kohlenwasserstoffe" dient als Leitparameter für andere gefährliche Stoffe wie aromatische Kohlenwasserstoffe, deren Einzelbestimmung hinsichtlich des Überwachungs- und Analyseaufwandes jedoch nicht vertretbar ist. Wird das Abwasser auf Kohlenwasserstoffe mit einer Behandlungsanlage nach dem Stand der Technik behandelt, werden damit auch diese Stoffe aus dem Abwasser entfernt.

Zur Vollzugsvereinfachung wird durch Einfügung der erläuternden Fußnote der Begriff "Berufsbekleidung" näher definiert. Mit den angeführten Branchen

ist ein Großteil der Berufsbekleidung, in der die aufgeführten Stoffe enthalten sein können, abgedeckt.

U

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 Anhang 55 Teil D

In Artikel 1 Nr. 7 sind in Anhang 55 Teil D in Absatz 5 Satz 1 die Wörter ", sofern der Anteil dieses Waschgutes mehr als 10 % der Waschkapazität des Betriebes beträgt" zu streichen.

Begründung:

Durch die Einschränkung des Anwendungsbereiches des Anhanges 55 unter Abschnitt A sind ca. 65 % aller Wäschereien in der Bundesrepublik Deutschland nicht von den Anforderungen dieses Anhanges betroffen. Weitere ca. 15 % können durch innerbetriebliche Maßnahmen die vorgegebenen Grenzwerte ohne weitere Abwasserbehandlung einhalten. Damit sind bereits ca. 80 % aller Wäschereien, d.h. die kleinen Wäschereien mit geringen Schadstofffrachten, von der Anwendung des Anhanges befreit. Bei den übrigen Wäschereien besteht aufgrund der Art und Fracht der Abwasserinhaltsstoffe Regelungsbedarf.

Die vorgesehene Einführung der 10%-Regelung ist daher nicht sinnvoll. Eine repräsentative Industriegewäscherei mit einem täglichen Waschgutanfall von 10 Tonnen könnte bis zu 1000 kg Matten oder Putztücher täglich ohne Abwasserbehandlung entsprechend dem Stand der Technik waschen. Dabei können Putztücher bis zu 150 % ihres Eigengewichts mit Fetten, Ölen, Lösemitteln und anderen Verunreinigungen verschmutzt sein. In dem angeführten Beispiel könnten dann - mit der 10%-Regelung - täglich bis zu 600 kg dieser Stoffe unbehandelt in die Kanalisation eingeleitet werden. In diesen Fällen wäre eine Abwasserbehandlung entsprechend dem Stand der Technik nach § 7a WHG erforderlich.

Die beabsichtigte Einführung einer zusätzlichen Bagatellgrenze von 10 % der Waschkapazität ist zudem ohne eine exakte Definition des Begriffs "Maschinenkapazität" nur sehr schwer im Vollzug umzusetzen.

U

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 Anhang 56

In Artikel 1 Nr. 7 ist der Anhang 56 zu streichen.

Begründung:

Anhang 56 enthält in Teil A eine Bagatellregelung, zu der jedoch zwischen Bund und Ländern Meinungsunterschiede bestehen. Wegen der noch bestehenden grundsätzlichen Meinungsunterschiede ist es nicht sachdienlich, den Anhang 56 in die Abwasserverordnung aufzunehmen, ohne vorher nochmals zu versuchen diese Meinungsunterschiede auszuräumen.

Eine durch die erneute Beratung des Teiles A bedingte zeitliche Verzögerung beim Inkrafttreten von Anhang 56 ist vertretbar. Bei der weit überwiegenden Zahl der Einleiter aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 56 handelt es sich um Indirekteinleiter, die den Anforderungen des kommunalen Satzungsrechtes an die Verminderung der Abwasserbelastung unterliegen. Soweit es sich um Direkteinleiter handelt, ist ohnehin eine Einleitungserlaubnis erforderlich. Diese Einleitungserlaubnisse können im Einvernehmen mit den Einleitern auch vor dem Inkrafttreten des Anhangs 56 die dort vorgesehenen Anforderungen berücksichtigen.

B

10. **Der Agrarausschuß und  
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

11. Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

**EntschlieÙung**

Ergänzend zu der in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a getroffenen Regelung wird die Bundesregierung aufgefordert, diese nach Ablauf eines Jahres mit dem Ziel zu überprüfen, die Regelungen zur summarischen Erfassung der organischen Abwasserbelastung

- in den Anhängen der Abwasserverordnung (AbwV),
- im Abwasserabgabengesetz und
- in der Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)

generell auf den Parameter TOC umzustellen.